

Urheberrecht auf dem Informationshighway

Referat von Frau Dr. Claudia Bolla-Vincenz, Geschäftsführerin DUN

Ausgangssituation

Die Komplexität, aber auch die Globalisierung des Informationshighways rufen nach Regelungen im Urheberrecht.

Nun gibt es Stimmen, vor allem in Bezug auf das Internet, welche die Ansicht vertreten, urheberrechtliche Regelungen hätten in einer digitalen Welt keine Berechtigung mehr. In einer digitalisierten Gesellschaft, in der Information ohne Begrenzungen in Datennetzen fließt, könne ein rechtliches System wie das Urheberrecht, das auf körperlichem Eigentum aufbaue, nicht mehr anwendbar sein. Es verlangsamt vielmehr die technologische Entwicklung. Hier geht es nicht um die Kontrolle von Vielfältigkeitslücken oder der öffentlichen Wiedergabe, sondern um das Recht "to use and to control access". Zum Teil wird die Meinung vertreten, die auftauchenden Probleme könnten durch andere Rechtsgebiete, unter Umständen auch durch ein neu zu entwickelndes, sinnvoller und einfacher geregelt werden. Auch existierten zum Beispiel im Internet heute andere Vergütungsmechanismen, wie Werbung, Sponsoring etc., auf die Urheber zurückgreifen könnten. Teilweise wird gleich das Ende des Rechts im Internet verkündet. Schutzprobleme sollen durch eine zu entwickelnde Ethik sowie durch Einsatz von Technik gelöst werden.

Lassen Sie mich kurz den Problembereich aufzeigen, der sich rund um den Informationshighway ergeben kann. Dabei geht es vorerst um den Erwerb digitaler Rechte und in einem zweiten Teil um die Vergütungsmodelle für diese Rechte.

Zum Erwerb digitaler Rechte

Probleme des Erwerbs

Vorerst stellt sich die Frage, ob der Nutzer in der Lage ist, sich die benötigten Rechte zu beschaffen. Der Urheber wird sich fragen: "Wie kontrolliere ich die Nutzung meines Werkes im In- und Ausland?"

Aus beiden Fragen ist ersichtlich, dass sich Probleme ergeben durch:

- die Vielzahl der Rechte; die Digitalisierung führt zu gesteigerten Übertragungskapazitäten;
- die Internationalität; die Datennetze sind global, sodass nationale Grenzen nicht wirken können;
- die diversen Rechtsordnungen und
- die Kontrollmöglichkeiten der Nutzung bei einem offenen Datennetz, wie es das Internet ist.

Schliesslich stellt sich aus der Sicht der Nutzer die Frage nach der Beschaffung der Rechte.

Interessenkonflikte

Ein erster Interessenkonflikt ergibt sich aus der Frage: "Wem gehören die Rechte in Bezug auf die Nutzung des Informationshighways?"

Sind es die originär berechtigten, schöpferisch tätigen Urheber und Interpreten? Oder sind es die derivativen Rechteinhaber? Wurden letzteren beim Abschluss der Nutzungsverträge auch die Rechte zur Verwendung auf Datennetzen eingeräumt?

Können derivative Rechteinhaber, wie Verlage und Produzenten, nach Erwerb dieser digitalen Rechte diese selber auswerten?

Handelt es sich bei der Nutzung dieser Rechte um eine Erst-, Zweit- oder Massennutzung? Angesichts der Vielfalt der Angebote, denken wir nur an das Radioprogrammangebot über Internet, eine nicht immer einfach zu beantwortende Frage.

Soweit eine Erstnutzung zur Diskussion steht, ist die individuelle Verwertung im Vordergrund. Dieser wird entgegengehalten, dass die Erstnutzungsrechte unter den Bedingungen des Informationshighways auch von den derivativ Berechtigten rein praktisch nicht individuell, sondern nur kollektiv durchgesetzt werden können.

Steht eine Zweit- oder Drittnutzung zur Diskussion, kommt der Ruf nach kollektiver Verwertung oder nach einer gesetzlichen Lizenz zugunsten der Nutzer auf.

Seitens der Urheber erfolgt im letzteren Fall hierbei schnell der Einwand, sie würden damit ihrer Kontroll- und Steuerungsmittel beraubt.

Diese Interessenkonflikte führen dazu, dass seitens der Berechtigten zwei Strömungen zu beobachten sind: Einerseits das Interesse der grossen und starken Rechte-

inhaber, wie Grossunternehmungen, Konzerne, Verlage usw., die ihre digitalen Rechte selber über Datennetze anbieten wollen. Andererseits die kleineren Unternehmungen und die originär Berechtigten, die ein Interesse an der kollektiven Verwertung haben.

Welche Lösungsansätze bestehen?

Die kollektive Wahrnehmung

Die kollektive Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften wird aus nachvollziehbaren Gründen von den Verwertungsgesellschaften favorisiert. Sie vertreten die Auffassung, dass nur starke Verwertungsgesellschaften in der Lage sind, der geballten wirtschaftlichen Macht der Medienkonzerne entgegenzutreten.

Die kollektive Wahrnehmung ist angesichts der verschiedenen Interessenlagen auf Seiten der Berechtigten zurzeit nicht durchsetzbar.

Elektronisches Lizenzmanagement

Das elektronische Lizenzmanagement ermöglicht, bei jedem Nutzungsvorgang die Entschädigung und die für die Verteilung benötigten Angaben bereitzustellen.

Dabei steht die individuelle Verwertung im Vordergrund. Angesichts der notwendigen Investitionen für das elektronische Lizenzmanagement wurde nach Alternativen gesucht. Eine solche Alternative ist die für den zentralen Rechteerwerb geschaffene Clearingstelle. Es sind Organisationen, die im Auftrag der Berechtigten den Nutzern Lizenzen erteilen oder Informationen über Werke und Berechtigte vermitteln (so genannter "One-Stop-Shop").

Es ist jedoch vor Augen zu halten, dass Clearingstellen, die Inhaber der Rechte sind, dieselbe Funktion wie eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen und diesen deshalb gleichzusetzen sind.

SMCC - Clearing Center der Verwertungsgesellschaften

Erste Vorstellungen seitens der schweizerischen Verwertungsgesellschaften bezüglich einer Clearingstelle liegen vor.

Die schweizerischen Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, Suissimage und SSA schufen eine gemeinsame Stelle, das Swiss Multimedia Copyright Clearing Center (SMCC), welche die Rechte für die Hersteller von Multimediaprodukten und für die Betreiber und Benutzer von Datensystemen abklärt. Damit würde verhindert, dass für jede Werkkategorie die einzelnen Verwertungsgesellschaften gesondert angefragt werden müssten.

Die zu regelnden Rechte beziehen sich auf die digitale Offline-Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung von elektronischen Datenträgern.

Für die Online-Nutzung sind die Rechte des Einlesens (Uploading) und des Wahrnehmbarmachens am Bildschirm sowie die Rechte, Werke in Datensysteme einzuspeichern und zu verbreiten, zu regeln.

Bei der Nutzung von geschützten Werken in Multimediaprodukten und/oder in einem Datensystem sind die einzelnen Teilrechte beim SMCC zu erfragen und zu regeln.

Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass bei Nutzungen innerhalb von Betrieben, Firmen und öffentlichen Verwaltungen im Bereich der internen Information und Dokumentation sowie in Schulen nicht das SMCC zuständig sei. Für diese Nutzungen sei der GT 9 heranzuziehen. Darin sei das Vervielfältigen von Werken aufgrund digitaler Erschliessung sowie deren Sichtbarmachen auf betriebsinternen Bildschirmen geregelt.

Welche Organisation auch immer greifen wird, das Ziel bei der Regelung der digitalen Rechte muss sein:

- Die Entschädigung für digitale Rechte muss angemessen sein.
- Der Schöpfungsvorgang muss bei der Festlegung der Entschädigung Berücksichtigung finden.
- Nur die effektive, nicht die potenzielle Nutzung ist zu entschädigen.
- Die Entschädigung muss für den Nutzer tragbar sein.

Fazit und Aussichten

Europäische und amerikanische Rechtsordnung

Die heutigen in der Schweiz tätigen Verwertungsgesellschaften sind - ausser die SUIISA - vorwiegend im Bereich der Zweit- und Massennutzungsrechte tätig, nicht aber im Bereich der Erstnutzung. Ein internationales Netz von Schwestergesellschaften fehlt in den meisten Werkkategorien. Der bereits dargelegte Konflikt zwischen Rechteinhabern, die ihre Rechte selber wahrnehmen wollen, und den übrigen Berechtigten ist nicht geeignet, diese Lücken auszufüllen. Hinzu kommen wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen des europäischen Urheberrechts zum amerikanischen Copyright. Während in Europa die kollektive Verwertung etabliert ist, hat sie im amerikanischen Recht nur eine untergeordnete oder überhaupt keine Bedeutung. Das zeigt aber auch, dass der bereits heute bestehende Graben zwischen Europa und den USA im Urheberrecht nicht weiter ausgedehnt werden sollte, nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Leaderrolle, welche die USA im Bereich des Informationshighways einnehmen.

Neue Lösungsansätze sind gefragt

Bei den aufgezeigten Lösungsansätzen, insbesondere bezüglich der kollektiven Wahrnehmung und der Clearingstelle, kommt zum Ausdruck, dass sie auf bestehenden Gesetzmustern beruhen, die wiederum von veralteten Formen der Urheberschöpfung ausgehen. Solange die Überzeugung herrscht, dass jede kleine und kleinste Werkverwendung urheberrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, wird verhindert, neue Lösungsansätze zu finden, welche die neuen Technologieformen berücksichtigen. Die zunehmende Digitalisierung (nicht zuletzt auch im TV-Pro-

grammbereich) führt zu einer Unmenge von neuen Daten. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass die Nutzung dieser neuen Technologien zum Teil bestehende ersetzt. Hinzu kommt, dass nicht jede potenzielle neue Nutzungsmöglichkeit in einem relevanten Ausmass auch wirklich genutzt wird. In einer zunehmend digitalisierten Welt wird der Fall, dass ein Urheber ein Werk unabhängig gänzlich neu schafft, zunehmend weniger vorkommen. Vielmehr wird er immer mehr auf fremden Werken aufbauen (zum Beispiel durch Links und "Inline Graphics"). Wandelt sich somit der übliche Schöpfungsvorgang, so müssen diese Veränderungen auch in rechtlicher Hinsicht Anpassungen nach sich ziehen.

Eine neue Tarifregelung darf nicht dazu führen, dass mangels technischer Voraussetzungen zur Berechnung der effektiven Nutzung von Werken jede auch nur entfernteste Nutzungsmöglichkeit zu einer Entschädigung führt. Die Urheberseite ist hier aufgefordert, die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um möglichst schnell die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit eine nahe an die effektive Nutzung angeknüpfte Vergütung errechnet werden kann und nicht eine an die potenzielle Nutzung anknüpfende Entschädigung im Bereich des Informationshighways Fuss fasst.

Zur Ausdehnung der Verwertungsordnung

Ohne näher auf die einzelnen urheberrechtlich relevanten Nutzungsbefugnisse auf dem Datennetz einzugehen, stellt sich aufgrund der heutigen urheberrechtlichen Gesetzeslage die - nicht zuletzt durch den GT 9 entfachte - Frage, inwieweit diese Nutzungsrechte der Bundesaufsicht und damit der Tarifaufsicht durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterstehen.

Seitens der Nutzer wird zu überlegen sein, inwieweit datennetzrelevante Nutzungen unter die Verwertungsaufsicht zu stellen sind. Die Unterstellung hätte zur Folge, dass die originären wie auch die derivativen Rechteinhaber, wie Verlage und Produzenten, gezwungen würden, ihre digitalen Rechte über die Verwertungsgesellschaften einzubringen und auszuwerten. Eine individuelle Auswertung wäre damit ausgeschlossen. Eine solche Unterstellung wäre nur zu vertreten, wenn Sicherheit bestehen würde, dass die 10- beziehungsweise 3-Prozent-Regel auch in diesem Nutzungsbereich ihre Relevanz hätte. Die bereits geäusserte Ansicht, dass mit der Unterstellung unter die Bundesaufsicht die 10-Prozent-Regel gesprengt werden könnte, indem die Vergütung unangemessen ausfallen würde und damit ein höherer Prozentsatz anvisiert werden könnte, lässt aufhorchen und die Nutzer zur Vorsicht mahnen.

Findet die Tarifaufsicht im Bereich der Nutzungen auf dem Informationshighway keine Anwendung, können die Verwertungsgesellschaften oder die einzelnen Berechtigten den Tarif frei festlegen. In diesem Fall würden diese Tarife unter das Kartellrecht und das Preisüberwachungsgesetz fallen, was unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Aspekte zu einer durchaus strengeren Beurteilung der Tarifierung führen könnte.

Schlussbemerkungen

Grundsätzlich erhielt der Urheber aufgrund der letzten Gesetzesrevision ein umfassendes Recht, sein Werk zu verwerten. Auf eine abschliessende Aufzählung der Verwertungsrechte verzichtete der Gesetzgeber. Damit wurde der technischen Entwicklung im Urheberrecht Platz gelassen. Eine Erkenntnis, die auch schon für die alte Rechtsordnung galt und die im Urheberrecht typisch ist. Es wäre zu begrüßen, wenn sich das Medium "Internet" oder wie immer es sich in Zukunft nennen und entwickeln wird, vorerst entwickeln könnte. Es ist zu erwarten, dass das derzeit noch anarchische und unregelte Medium "Internet" sich weiterentwickeln und vermehrt strukturieren wird. Es wäre zu bedauern, wenn durch frühzeitige Eingriffe und Regelungen genereller Natur der Informationshighway blockiert und in seiner Entwicklung behindert würde.

Nach den jüngsten Verlautbarungen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum besteht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der OMPI-Konferenzen und der im Ständerat eingereichten Motion die feste Absicht, das erst vor vier Jahren in Kraft getretene Urheberrechtsgesetz zu revidieren. Es ist zu befürchten, dass die Ratifikation des OMPI-Abkommens im Bereich der Leistungsschutzrechte und die dadurch bedingte Anpassung der nationalen Gesetzgebung zu einer Ausdehnung der Urheber-, aber insbesondere der Leistungsschutzrechte führen wird.